

Satzung der German NonStop User Group e.V.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Juli 2003 unter dem Namen "GTUG German Tandem Users Group e.V." gegründet und im Vereinsregister München mit der Registernummer VR 18114 eingetragen.
2. Im Juni 2009 erfolgte die Umbenennung in „GTUG German NonStop User Group e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziele des Vereins sind

1. Die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Benutzern der NonStop Server der Hewlett Packard Enterprise im deutschsprachigen Raum (Österreich, Schweiz, Deutschland).
2. Unterstützung durch Beratung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Bereichen der Hewlett Packard Enterprise als Hersteller und Vertreiber der HPE NonStop Server.
3. Klärung von Fragen im Bereich von Software und Hardware die sich aus der Nutzung der HPE NonStop Server ergeben:

Schwerpunkte dieser Zielsetzung sind:

- a. Förderung des Erfahrungsaustausches im Anwendungs- und Systembereich.
- b. Information der Anwender untereinander über spezielle Software- und Hardwareprobleme inkl. gefundener Lösungswege.
- c. Einwirkung auf Hard- und Software-Entwicklung und -verbesserung bei den zuständigen Unternehmen der Hewlett Packard Enterprise.

§3 - Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
 - a. das Betreiben mindestens eines NonStop Servers im deutschsprachigen Raum, wobei Mehrfachinstallationen bei einer juristischen Person lediglich zu einer Mitgliedschaft berechtigen.
 - b. als Einzelpersonen oder Unternehmen in der Softwareentwicklung oder als Unternehmensberater im Umfeld der NonStop Server tätig zu sein.

2. Die Mitgliedschaft in der GTUG ist schriftlich beim Sprecher des Vorstandes zu beantragen
Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprecher des Vorstandes mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Entfallen bei einem Mitglied die im Vorgenannten festgelegten Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft, so scheidet dieses Mitglied zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung aus - ohne dass es einer Kündigung oder Austrittserklärung bedarf. Mitarbeiter von juristischen Personen scheiden mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Sprecher des Vorstandes unverzüglich vom Fortfall ihrer Mitgliedsvoraussetzungen zu unterrichten.
5. Verstößt ein Mitglied trotz vorheriger Abmahnung durch den Vorstand gegen wesentliche Mitgliedspflichten oder gegen wesentliche Interessen der GTUG, so kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaftsrechte dieses Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren. Die Mitgliederversammlung hat diesen Beschluss aufzuheben oder den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes zu beschließen.
6. Der Sprecher des Vorstandes der Connect Deutschland e.V. ist für die Dauer seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied der GTUG
7. Unternehmen und Mitarbeiter der Hewlett Packard Enterprise können nicht Mitglied der GTUG werden.

§4 - Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Ein Mitglied hat das Recht
 - die Mitteilungen der GTUG zu erhalten
 - an Tagungen teilzunehmen
 - sein Stimmrecht auszuüben
 - Funktionen innerhalb der GTUG zu übernehmen.
2. Ein Mitglied verpflichtet sich aktiv im Verein mitzuarbeiten - insbesondere durch
 - Beteiligung an Tagungen
 - Mitarbeit in den Fachgruppen
 - Informationsbeiträge.

§5 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Für eine Rumpfmemberschaft – also kein volles Geschäftsjahr – wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft berechnet.

2. Der Vorstand erstellt für jedes Mitglied Anfang des Geschäftsjahres eine Beitragsrechnung, die sofort nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig ist.
3. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden beim Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen – und damit automatischem Ende der Mitgliedschaft – nicht zurück gezahlt.

§6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat.

§7 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Sprecher des Vorstandes oder seines Vertreters geleitet und als Präsenzveranstaltung oder virtuell mittels geeigneter Online-Tools durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Berufung des Vorstandes sowie seine Entlastung
 - das vom Vorstand vorzubereitende Budget der GTUG für das folgende Geschäftsjahr
 - die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstandes
 - eine Änderung der Satzung
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Bestätigung der Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen
 - den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes bzw. seinem Vertreter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel alle zwei Jahre im Rahmen der Tagungen der GTUG.

Der Termin ist in der Regel so zu bestimmen, dass eine fristgerechte Kündigung durch ein Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
4. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der Mitglieder können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich beim Sprecher des Vorstandes eingereicht werden. Der Vorstand hat eine solche Versammlung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen.
5. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe kann während der Mitgliederversammlung entweder persönlich oder mittels eines geeigneten, manipulations sicheren Online-Tools erfolgen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Sprecher des Vorstandes bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen und auf der Internet Seite der GTUG zu veröffentlichen.

§8 - Vorstand

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied sein – bei juristischen Personen ein Mitarbeiter des Mitglieds – und zwar für die Dauer der Mitgliedschaft bzw. des Beschäftigungsverhältnisses bei juristischen Personen.

1. Die Vertretung der GTUG sowie die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Sprecher
 - dem Stellvertreter des Sprechers.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet mit der Stimme des Sprechers. Die Leiter der Arbeitsgruppen können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Der Sprecher
 - leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und die Mitgliederversammlungen der GTUG
 - pflegt die Beziehungen zur Hewlett Packard Enterprise
 - sorgt für die Organisation und Koordination der Arbeitsgruppen
 - b. Der stellvertretende Sprecher
 - vertritt den Sprecher
 - sorgt für die Herausgabe und Verteilung von Informationsmaterial an Mitglieder und Presse
 - plant Thema, Ort und Zeit der GTUG-Konferenzen
 - ist für die administrativen Arbeiten verantwortlich.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.
7. Der Vorstand macht der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Gründung und Leitung von Arbeitsgruppen.
8. Der Vorstand erarbeitet das jährliche Budget.

§9 - Beirat

Die Beratung der GTUG hinsichtlich Konzeption und Planung obliegt dem Beirat. Er setzt sich zusammen aus:

- ehemalige Sprecher der GTUG, sofern Sie noch Mitglied in der GTUG sind
- dem Sprecher des Vorstandes der Connect Deutschland e.V.
- Vertreter von Hewlett Packard Enterprise
- Vertreter der mit der GTUG-Konferenzorganisation beauftragten Firma
- Kassenprüfer.

§10 – Einbindung des Herstellers

1. Vertreter der Unternehmensgruppe Hewlett Packard Enterprise können grundsätzlich an allen Sitzungen der GTUG teilnehmen.
2. Auf Antrag kann die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer einer Sitzung den/die Vertreter der Hewlett Packard Enterprise von einer Teilnahme an einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§11 – Tagungen

1. Die GTUG veranstaltet nationale Tagungen bzw. beteiligt sich an Kongressen der internationalen CONNECT Organisation sofern sie im deutschsprachigen Raum stattfinden.
2. Die regionalen Tagungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt, davon max. eine Tagung gemeinsam mit der Connect Deutschland e.V..

§12 – Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Sprecher des Vorstandes umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins ist das Restvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die im Jahr der Auflösung beitragszahlenden Mitglieder zurückzuzahlen. Die Höhe der Erstattung erfolgt in Relation zu den Mitgliedsbeiträgen.

§13 – Datenschutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise zur Mitgliederverwaltung, der Einladung zu Versammlungen sowie zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die gespeicherten Daten zu seiner Person
 - Berichtigung der gespeicherten Daten bei Unrichtigkeit
 - Löschung der gespeicherten Daten, sofern keine rechtlichen Verpflichtungen zur Speicherung entgegenstehen
4. Durch ihren Beitritt stimmen Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke des Vereins ausdrücklich zu. Eine anderweitige Nutzung der Daten (z.B. Datenverkauf) ist ausgeschlossen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit diese nicht für gesetzliche Zwecke (z.B. Buchhaltung, Steuerrecht) weiterhin benötigt werden.
6. Für die Einhaltung und Kontrolle der Datenschutzrichtlinien ist der Vorstand verantwortlich und benennt hierzu bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.
7. Die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), werden vom Verein eingehalten und umgesetzt.

§14 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Beklagten.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. September 2025 beschlossen.

Bad Tölz, 24. September 2025



Roland Martin

Einzelmitglied der German NonStop User Group e.V.
(Versammlungsleiter und Protokollführer)

Anlagen:

GTUG-Beiträge

Spesenordnung der GTUG



T

U



German NonStop User Group e.V.

Anlage 1 zur Satzung der German NonStop User Group e.V. vom 24. September 2025

Beiträge

Mitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft (pro Jahr)	180,- €
Firmenmitgliedschaft (pro Jahr)	500,- €

GTUG-Tagungen

Einzelmitgliedschaft

Teilnahme Mitglied	180,- €
Teilnahme einer zusätzlichen Person auf Einladung des Einzelmitgliedes	280,- €

Firmenmitgliedschaft

Teilnahme pro Person	180,- €
----------------------	---------

Vollmitglieder der Connect Deutschland e.V.

Teilnahme pro Person	180,- €
Teilnahme einer zusätzlichen Person auf Einladung eines Mitgliedes der Connect Deutschland e.V.	280,- €

Der Sprecher, sein Stellvertreter, die Beiratsmitglieder und die Leiter der Arbeitsgruppen erhalten freien Konferenzbesuch (sofern eine Sitzung des Arbeitskreises stattfindet).

Nichtmitglieder

Teilnahme pro Person	350,- €
----------------------	---------

Teilnahme an den Arbeitskreissitzungen

bei Teilnahme an einer gleichzeitig stattfindenden GTUG-Tagung	ohne zusätzliche Kosten
bei getrennter Tagung	individuelle Festlegung

Teilnahme an kostenpflichtigen Workshops (Abweichungen möglich in Abhängigkeit von den Kosten für den/die Referenten)	100,- €
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Mitarbeiter der gastgebenden Firma (Co-Veranstalter)	ohne Kosten
-------------------------------------------------------------	-------------

Mitarbeiter der Hewlett Packard Enterprise

Teilnahme an den GTUG Tagungen	280,- €
Teilnahme an Arbeitskreissitzungen bei gleichzeitig stattfindender GTUG-Tagung	ohne Kosten
Teilnahme an Arbeitskreissitzungen bei getrennter Tagung	individuelle Festlegung

Referenten

Mitarbeiter von Anwendern und Gastrednern	ohne Kosten
Mitarbeiter des Co-Veranstalters	ohne Kosten
Mitarbeiter von Anbietern (Hard- und Software)	
Firmenmitgliedschaft	180,- €
Einzelmitgliedschaft 1. Mitarbeiter	180,- €
Einzelmitgliedschaft je 2. bis n. Mitarbeiter	280,- €
Mitarbeiter der Hewlett Packard Enterprise	280,- €
Nichtmitglieder	350,- €

Die genannten Beiträge und Gebühren sind Nettokosten und verstehen sich zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen deutschen Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%).

Für Tagungen, die gemeinsam mit der Connect Deutschland e.V. veranstaltet werden (jährliches nationales oder internationales IT-Symposium), gelten andere Gebühren. Sie werden zu jeder Tagung individuell festgelegt.

Anlage 2 zur Satzung der German NonStop User Group e.V. vom 24. September 2025

Spesenordnung

1. Spesen sind

- angemessene Fahrtkosten
- angemessene Übernachtungskosten
- Tagessatz für Verpflegungsmehraufwand

2. Spesenerstattung erfolgt bis zum steuerlichen Maximalbetrag rein Netto

3. Spesenerstattung können beantragen

- der Sprecher der GTUG
- sein Stellvertreter
- die GTUG-Mitglieder des Beirates für max. eine Sitzung pro Jahr
- die Leiter der Arbeitsgruppen für max. eine Sitzung pro Jahr

4. Sonstige Arbeiten von Vereinsmitgliedern bzw. Mitgliedern von Vorstand und Beirat

Sollten Vereinsmitglieder bzw. Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates Arbeiten übernehmen, die nicht im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. Satzung ausgeführt werden, können diese Arbeiten honoriert werden.